ZOOLOGISCHER GARTEN
MAGDEBURG

MAGDEBURG
Die Stadt mit Zukunft

12hundert05

Bericht über die Prüfung des Eigenbetriebes Zoologischer Garten Magdeburg nach ausgewählten Schwerpunkten

29. Oktober 2004

Übersicht

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand

2 Investitionen

2.1 Rückschau 1991 bis 2004

2.2 Fördermittel

2.3 Geplante Investitionen

2.4 Vorbereitung und Durchführung investiver Maßnahmen

2.5 Einzelobjekte

2.5.1 Dickhäuterhaus

2.5.2 Menschenaffenhaus

3 Finanz- und Kassenwesen

3.1 Finanzwesen

3.2 Kassenwesen

4 Personal

4.1 Stellenplan

4.2 Personalausgaben

4.2.1 Zur Entwicklung der Personalausgaben

4.2.2 Außertarifliche Zahlungen

4.2.3 Erschwerniszuschläge

4.2.4 Zeitzuschläge

4.2.5 Organisatorisches

5 Vergaben

5.1 Vergaben von Leistungen (VOL)

5.2 Vergaben von Bauleistungen (VOB)

5.3 Vergaben von Planungsleistungen (HOAI, VOF)

6 Verträge

7 Betriebsform

8 Zusammenfassung

9 Anlagenverzeichnis

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand

Der Eigenbetrieb Zoologischer Garten Magdeburg befindet sich in einer Phase der Neufindung und Umstrukturierung und will seine Attraktivität für die Einwohner Magdeburgs und Umgebung steigern.

Die Prüfung des Eigenbetriebes wurde dem Betriebsleiter mit Schreiben vom 04.08.04 angekündigt. Am 17.08.04 fand das Eröffnungsgespräch zur Prüfung in den Diensträumen des Zoo Magdeburg statt.

Für die Prüfung bestimmten wir die eigens definierten Zielbereiche

- Investitionen,
- Finanz- und Kassenwesen,
- Personal,
- Vergaben,
- Vertragswesen und
- die Befassung mit der Betriebsform,

die insoweit als nähere Prüfungsgegenstände dienten.

Wegen der thematischen Breite und der erforderlichen Anzahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer stand aus Amtssicht die Prüfung im Range einer Komplexprüfung.

Mit der Prüfung beauftragt waren die Prüfer/innen:

- Frau Bode
- Frau Drechsel
- Frau Kittner
- Frau Lingner
- Frau Werner

- Herr Kritzel
- Herr Pionteck

Die Prüfungen erfolgten zumeist vor Ort, jedoch wurden auch andere Ämter und Fachbereiche zur Unterstützung, Recherche und Bestätigung in die Prüfung einbezogen.

Die im Eröffnungsgespräch am 17.08.2004 erbetene Unterstützung durch die Betriebsleitung wurde beanstandungsfrei gewährt.

Die Prüfung führte im Einzelnen zu Prüffeststellungen. Auf die Möglichkeit beratende Hinweise zu geben griffen wir zurück, da diese insbesondere als Essenz der neuen strategischen Zielausrichtung des Rechnungsprüfungsamtes zu verstehen sind.

2 Investitionen

2.1 Rückschau 1991 bis 2004

Ausgehend von den visionären Vorstellungen der Leitung des Zoos, in den Jahren 2005 - 2011 Mittel i. H. v. ca.19,85 Mio. EUR in den Zoo zu investieren, ist es von Interesse, diese Größenordnung einmal in Bezug zu setzen zu den bisher insgesamt von 1991 – 2004 für den Zoo als städtischem Amt und durch den Zoo selbst als Eigenbetrieb vorgenommenen Investitionen.

Hierzu ermittelten wir eine Größenordnung von ca. 8,5 Mio. EUR, die aufgrund des zur Verfügung gestandenen Datenmaterials jedoch fehlerbehaftet ist und nach unserer Bewertung weiter nach oben tendiert.

Die Zusammentragung des Datenmaterials erwies sich als sehr schwierig, da es diesbezüglich im Zoo selbst keine Nachweisführung bzw. Übersichten dazu gibt.

Auf der Grundlage folgender Unterlagen und Softwarenutzung

- Programm des Rechnungsprüfungsamtes zur Registrierung von Vergaben nach VOB einschl. Nachträge

  In diesem Programm sind alle Vergaben für den Prüfzeitraum 1991 – 2004 erfasst, die dem RPA gem. DA 10/3 (Vergabeordnung) im Rahmen der vorgegebenen Wertgrenzen zur Vergabeprüfung vorgelegt wurden.

- Vergabeprogramm HOCOS des Amtes 65 für den Zeitraum 1994 – 2004

  In diesem Programm sind alle Aufträge ohne Wertgrenzen erfasst, die durch das Amt 65 erteilt wurden.

- Vergabeprogramm der Kontrollstelle I/03 für den Zeitraum 2000 – 2004

  In diesem Programm werden alle der Kontrollstelle gemeldeten Aufträge ohne Wertgrenzen erfasst, die von den Vergabeämtern und Eigenbetrieben außer dem Amt 65 erteilt werden. Hier sind auch die Aufträge erfasst, die vom Amt 48 (Zoo) ohne Mitwirkung des Hochbauamtes bis zur Bildung des Eigenbetriebes Zoo beauftragt wurden.

- Zugänge zum Anlagevermögen aus der Anlagebuchhaltung für die Jahre 2001/2002

wurden die Investitionen, die vom ehemaligen Amt 48 (Zoo), dem Hochbauamt (Amt 65) und dem Eigenbetrieb Zoo beauftragt wurden, aufgelistet **(Anlage 1).**

Zur Liste ergehen folgende Hinweise und Anmerkungen:

In dieser Auflistung sind die für die Sanierung des Menschenaffenhauses zu veranschlagenden Kosten i. H. v. 1.394.750,00 EUR gemäß Gutachten des Planungsbüros Berger und Partner vom 01.10.2003 noch nicht enthalten.

Der eingangs erwähnte Vorbehalt hinsichtlich einer gewissen Fehlerbehaftung des Ergebnisses begründet sich im Wesentlichen darin, dass die Daten aus dem Vergabeprogramm des Rechnungsprüfungsamtes die Vergabesummen und nicht die tatsächlich abgerechneten Summen darstellen, das Vergabeprogramm der Kontrollstelle I/03 nur die gemeldeten Vorgängen ausweist und somit nicht die Gewähr einer absoluten Vollständigkeit besteht und in den Jahren 1999 bis 2002 eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Zoo mit Fördermitteln bezuschusst wurden.

Da im Zoo selbst keine komplette Auflistung der im Prüfungszeitraum durch und für den Zoo erstellten Investitionen existiert, konnte kein Abgleich der Gesamtzusammenstellung auf Vollständigkeit erfolgen.

2.2 Fördermittel

In den Jahren 1999 bis 2002 wurden eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Zoo mit Fördermitteln bezuschusst. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte Umgestaltung der Wege und Freiflächen mit Fördermitteln in Form von ABM-Maßnahmen gefördert wurde. Zeitweilig wurden bis zu 150 Arbeitskräfte, meist unter der Verantwortung der GISE zur Umgestaltung des Zoogeländes eingesetzt.
Auch einige Investitionen (Großkatzenhaus, Löwenhaus) wurden im Zuge von „Vergabe – ABM“ errichtet. Eine detaillierte Zusammenstellung all dieser Leistungen war im Prüfzeitraum nicht zu realisieren. Da im Zoo selbst keine komplette Übersicht darüber besteht, hätte die Prüfung auf die GISE als dem hauptsächlichsten Leistungserbringer ausgedehnt werden müssen. Dies war aus zeitlichen und kapazitiven Gründen nicht möglich.

2.3 Geplante Investitionen

Als Grundlage für die Ermittlung der ab 2005 geplanten Investitionen griffen wir auf die bisher nicht bestätigte Drucksache DS0552/04 vom 17.07.2004, „Langfristige konzeptionelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung sowie notwendige investive Projekte des Magdeburger Zoos und der damit verbundenen Gründung der Zoologischer Garten Magdeburg gGmbH zum 1. Januar 2005 – inhaltliches Konzept - Visionen 2004+.“, zurück.

Aus den Daten resultiert die enorme Investitionssumme von 19,85 Mio. EUR.

Die Investitionen (Einzelaufstellung in nachfolgender Tabelle) würden sicherlich in erheblichem Maße zur Attraktivitätssteigerung des Zoos beitragen, allerdings beurteilen wir deren Realisierung in den angedachten Zeitrahmen und unter dem Aspekt knapper Haushaltsmittel als unrealistisch,

zumal es sich hierbei ausschließlich um freiwillige Maßnahmen und keine Pflichtaufgaben der Kommune handelt.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Jahr	Plansumme (EUR)
1	NAWUMBO – Park/Mema	2.Q. 2005 – 2.Q. 2006	3,00 Mio.
2	Erweiterung Gelände	4.Q. 2005 – 2.Q. 2007	0,30 Mio.
3	Eingangsbereich Vogelgesang	4.Q. 2005 – 2.Q. 2007	2,20 Mio.
4	Neubau Erdmännchenanlage	3.Q. 2006 – 2.Q. 2007	0,20 Mio.
5	AFRIKAMBO I- Elefantenhaus	2.Q. 2007 – 2.Q. 2009	8,40 Mio.
	Lodge- u. Gastronomie	1.Q. 2007 – 2.Q. 2008	2,10 Mio.
7	neues Sozialgebäude	1.Q. 2008 – 2.Q. 2009	0,23 Mio.
8	AFRIKAMBO II – Nashörner	2.Q. 2009 – 1.Q. 2011	3,00 Mio.
9	Heizzentrale mit Trassen	1.Q. 2008 – 1.Q. 2009	0,32 Mio.
10	Abriss Dickhäuterhaus	4.Q. 2008 – 2.Q. 2009	0,10 Mio.
	Summe geplante Investitionen		**19,85 Mio.**

2.4 Vorbereitung und Durchführung investiver Maßnahmen

Der Zoo wird seit dem 01.01.2000 als Eigenbetrieb der Stadt Magdeburg geführt.

Da seine Kosten sowohl für die Betreibung als auch für die Neuerrichtung von Anlagen größtenteils durch Zuschüsse der Stadt abgedeckt werden, sind folgerichtig auch bei der Vorbereitung und Durchführung von investiven Maßnahmen die einschlägigen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen, die für die städtische Verwaltung gültig sind, durch den Eigenbetrieb zu beachten.
Dazu zählen in erster Linie die Bestimmungen des § 10 – Investitionen - der GemHVO.

Im § 10 Abs. 2 ist festgelegt, dass Investitionen erst dann beschlossen werden dürfen, wenn mehrere, in Frage kommende Möglichkeiten miteinander verglichen wurden.
Der Abs. 3 legt fest, dass Ausgaben erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, Art der Ausführung und ein Bauzeitenplan vorliegen.

PF 01

Indem keine Variantenvergleiche, Kostenberechnungen und Planungen erstellt oder Folgekosten ermittelt worden sind, die eine zeitnahe Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung einer Baumaßnahme zulassen, wurde gegen § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO wurde permanent verstoßen.

Bis zur Bildung des Eigenbetriebes Zoo wurden die geplanten investiven Maßnamen hauptsächlich durch das Amt 65 vorbereitet und realisiert.
Grundlage dafür war die bis März 2004 gültige Dienstanweisung 10/11 „über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter der Verwaltung bei der Realisierung von Bauvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg“, die die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen regelte.

PF 02

In den Jahren 1998 bis zur Eigenbetriebsbildung 2000 wurden durch das damalige Amt 48 (Zoo) eine Reihe von Investitionen getätigt, ohne dass die DA 10/11, die auch für dieses Amt galt, angewendet wurde.

Dies wurde beispielsweise bei den Objekten

- Exotenhaus mit 74 TDM,
- Warzenschweinhaus mit 118 TDM,
- Flamingohaus mit 300 TDM und
- der Tigeranlage mit 303 TDM festgestellt.

PF 03

Im Eigenbetrieb Zoo existieren keine konkreten Anweisungen bzw. Richtlinien, die die Vorgehensweise bei Neuinvestitionen regeln.

Es ist z. Z. geübte Praxis, dass die Bauvorhaben nicht als Gesamtmaßnahme geplant, beauftragt und abgerechnet werden, sondern dass eine Stückelung in eine Vielzahl von Einzelaufträgen erfolgt.
Aufgrund dessen wird der Betriebsausschuss gem. der in der Eigenbetriebssatzung festgelegten Wertgrenzen für die Auftragserteilungen nicht beteiligt und somit auch nicht in die Lage versetzt, eine Gesamtmaßnahme zu beurteilen.

Ausnahmen hiervon bildeten die Vorhaben „Löwenhaus“ und „Holzsteg Tigeranlage“.

Empfehlung:
Dem Eigenbetrieb Zoo wird empfohlen, in Anlehnung an die z. Z. gültige DA 03/01 „über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter und Fachbereiche der Verwaltung bei der Realisierung von Hochbauvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Verantwortungsbereich des Kommunalen Gebäudemanagements“, sich eigene im Konsens mit den Gesetzlichkeiten befindliche Handlungsgrundlagen zu schaffen, die eine einheitliche und effektive Vorbereitung und Durchführung von Investitionen regeln.

2.5 Einzelobjekte

2.5.1 Dickhäuterhaus

Im Konzept „Visionen 2004+“ ist vorgesehen, dass aus Gründen der Beteiligung an der Erhaltungszucht der Bestand an Elefanten deutlich erhöht werden soll. Es ist geplant, das Dickhäuterhaus in eine Erlebnislandschaft zu integrieren, die als Besuchermagnet die Zahl der Kundschaft exorbitant steigern soll.

PF 04

Die Planung nach den Leistungsphasen 1-4 (einschließl. HU Bau) „Neubau Elefanten- und Nashornhaus mit Außenanlagen“ der ARGE Heide/Wille/Döhler wurde in Folge der Neuausrichtung des Zoos entsprechend dem Konzept „Visionen 2004+“ in Höhe von 398.384,22 EUR als vergebliche Planungsleistung verworfen. Dies widerspricht den Grundsätzen nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Die Umsetzung dieses Vorhabens ist mit den bisherigen Planungen zur Errichtung eines neuen Dickhäuterhauses nicht kompatibel. Das bedeutet, dass die durch die ARGE Heide/Wille/Döhler bereits erbrachten Planungsleistungen verworfen wurden.
Diese Leistung wurde der ARGE jedoch bereits mit 398.384,22 EUR vergütet und stehen somit als vergebliche Planungsleistungen zu Buche.

2.5.2 Menschenaffenhaus

Für das im Jahr 2000 eröffnete und bereits im Jahr 2003 in Folge baulicher Mängel geschlossene Menschenaffenhaus erfolgte die Planung der Außenanlagen durch das Architekturbüro Berger und Partner Magdeburg im Rahmen des Sanierungskonzeptes Menschaffenhaus.
Nach Aussage der Betriebsleitung soll dieser Plan angeblich erhebliche Mängel aufweisen. Auf diese Aussage sind wir in der weiteren Prüfung nicht näher eingegangen.

PF 05

Für die Gestaltung der Außenanlagen Menschenaffenhaus wurden zwei Entwurfsplanungen für insgesamt 35.252,53 EUR erstellt. Nach Entscheidungsfindung ist mindestens eine Planung zu verwerfen. Weiterhin

wurde der Auftrag für die Erstellung eines Folders in Höhe von 9.400,00 EUR erteilt, ohne dass eine Entscheidung zu den Außenanlegen getroffen wurde. Zur Vermeidung des Verlustes öffentlicher Mittel sollte eine Mittelverwendung vor Auftragserteilung tiefgründig geprüft werden.

Im Dezember 2003 wurde das Büro Rasbach Architekten Oberhausen mit der Planung der Außenanlagen Leistungsphase 1 und 2 beauftragt.

Für erbrachte Planungsleistungen wurden an das
Büro Berger und Partner Magdeburg 8.252,53 EUR
und
an das Büro Rasbach Architekten Oberhausen 27.000,00 EUR
gezahlt.

Es ist abzusehen, dass mindestens eine der erbrachten Planungsleistungen verworfen wird, eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

In Anbetracht der zwischen Zoo und Anwohnern noch nicht geklärten Streitigkeiten bleibt abzuwarten, ob die Außenanlagen errichtet werden dürfen.

Zur Bekanntmachung des neugestalteten Menschenaffenhauses mit Außenanlagen wurde die Gestaltung eines Folders durch das Studio Hartmann in Münster in Auftrag gegeben. In Anbetracht dessen, dass das Beweissicherungsverfahren noch nicht abgeschlossen und die Neugestaltung des Menschaffenhauses noch nicht genehmigt ist,
erscheint die Ausgabe von finanziellen Mitteln in Höhe von 9.400,00 EUR
nicht gerechtfertigt.

3 Finanz- und Kassenwesen

Die Prüfung beinhaltete die Einhaltung gesetzlicher, betrieblicher und sonstiger Bestimmungen im Finanz- und Kassenwesen und bezog sich schwerpunktmäßig auf den organisatorischen Ablauf im Finanzwesen, die vollständige und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle und die Einhaltung des § 110 Abs. 3 i. V. m. § 90 GO LSA, ob der Betrieb sparsam und wirtschaftlich geführt wird.

Wegen der zeitlichen Enge der Prüfung begrenzten wir uns auf die Wirtschaftsjahre 2003 und 2004 und gingen dabei stichprobenweise vor, insoweit das Treffen von Feststellungen möglich wurde.

Als Prüfungsunterlagen griffen wir auf

- Kontenpläne 2003 und 2004,
- Eingangsrechnungen und Buchungsbelege,
- Einzahlungs- und Auszahlungsquittungen,
- Betriebs-, Organisations- und Arbeitsanweisungen

zurück.

3.1 Finanzwesen

Es wurden die Eingangsrechnungen und Buchungsbelege der Jahre 2003 und 2004 für 14 Aufwandskonten geprüft. Schwerpunktmäßig gingen wir näher auf die Konten

- 682500 – Rechts- und Beratungskosten,
- 682800 – vergebliche Planungskosten,
- 664500 und
- 664100 – Bewirtungskosten

ein.

PF 06

Die geprüften Eingangsrechnungen (Ausgaben) wurden überwiegend zeitnah sowohl in der Buchhaltung als auch in den für die sachliche Feststellung zuständigen Fachbereichen bearbeitet.

PF 07

Durch die restriktive Vorgehensweise, dass der Betriebsleiter die Beträge zur Zahlung allein anweist, kommt es bei längerer Abwesenheit zu Zahlungsverzögerungen. Ebenso kommt es zu Zahlungsverzögerungen bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, wenn Mitarbeiter abwesend sind, die nur allein für einen bestimmten Bereich zuständig sind.

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Rechnungen waren in der Organisationsanweisung 01/2000 geregelt, jedoch sind Vertretungsregelungen zur Zahlungsanweisung der Beträge sowie zur Erteilung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zur Zeit nicht in jedem Fall vorgegeben. Eine geänderte Organisationsanweisung, in der die Vertretungsregelungen bestimmt wurden, wurde uns im Rahmen der Prüfung jedoch nicht vorgelegt.

Empfehlung:

Die Organisationsanweisung sollte überarbeitet werden, damit nicht die Gefahr eines unwirtschaftlichen Handelns (nicht möglicher Skonto-Abzug bzw. Verspätungszinsen) entstehen kann. Insbesondere sollten Vertretungsregelungen in die neue Organisationsanweisung aufgenommen werden.

PF 08

Belege der Hauptkasse (in der Regel Einnahmen) wurden im Zeitraum vom 01.10.2003 bis zum 31.07.2004 nicht zeitnah gebucht. Damit wurde gegen § 27 Abs. 1 GemKVO verstoßen.

Die Buchungen erfolgten für das Jahr 2003 im April 2004 und für das Jahr 2004 im September 2004.

PF 09

Die Vorschrift zur „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ wurden gem. § 11 GemKVO eingehalten.

PF 10

Wegen der zentralen Datenerfassung durch das Amt 21 kommt es zu längeren Bearbeitungszeiten der Buchungsvorgänge.

Die Buchungsbelege als Erfassungsgrundlage für das Amt 21 müssen manuell ausgeschrieben und jeweils montags und donnerstags zur Stadtkasse gebracht werden.
Wenn die Erfassung der Geschäftsfälle vom EB Zoo selbst vorgenommen wird, kann u. a. das manuelle Erstellen der Buchungsbelege entfallen, denn die für die Erfassung notwendigen Angaben sind auf dem Stempelaufdruck der Rechnungen und den Umsatzabrechnungen enthalten.

Empfehlung:

Eine zeitliche Verkürzung der Vorgänge kann erreicht werden, wenn die Erfassung der Belege dezentral, wie auch in den Ämtern der Stadt, von der Buchhaltung des Zoo vorgenommen wird. Dazu ist eine Aktualisierung der noch gültigen DA 21/06 vom 15.4.1999 sowie eine entsprechende Vereinbarung mit dem Amt 21 erforderlich.

PF 11

Der Zoo hat keine Berechtigung, Auswertungen über BKF selbständig vorzunehmen, um zu jeder Zeit eine Aussage über die wirtschaftliche Entwicklung des EB treffen zu können.

Empfehlung:

Der Zoo sollte die Zugriffsberechtigung für bestimmte Auswertungen erhalten, zumal viele Auswertungen als Datei zur Verfügung gestellt werden können.

PF 12

Mahnungen gemäß § 1 GemKVO erfolgten weder durch den EB Zoo noch durch das Amt 21. Regelungen, wie mit offenen Posten zu verfahren ist, liegen im EB nicht vor.

Der nicht geregelte Einzug von offenen Forderungen widerspricht einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Empfehlung:

Das Mahnwesen sollte in BKF integriert werden.

PF 13

Ohne Beschluss des Betriebsausschusses Zoo Magdeburg wurden für den vorgesehenen Neubau eines Wohnhauses im Vogelgesang auf dem Grundstück des Zoos insgesamt für eine Bauvoranfrage, ein Gutachten und ein Kostenfestsetzungsbescheid der Betrag von 1.987,00 EUR verausgabt.

Durch die damalige amtierende Betriebsleiterin des EB Zoo wurden finanzielle Mittel in Vorbereitung der Errichtung eines Wohnhauses zur Nutzung durch den Betriebsleiter des Zoos aufgewendet. Im Einzelnen betraf das die Planungsleistungen für die Bauvoranfrage vom 04.09.2003, den Kostenfestsetzungsbescheid des Bauordnungsamtes vom 28.10.2003 und das Baugrundgutachten vom 05.12.2003.

Diese Ausgaben wurden getätigt, bevor die Drucksache 0828/03, erstellt am 18.11.2003, dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Entscheidungsfindung vorgelegt wurde.

PF 14

Es wurden in dem Sachkonto „Vergebliche Planungsleistungen“ Ausgaben in Höhe von 16.079,44 Euro nachgewiesen.

Bei diesen Beträgen handelt es sich weitestgehend um Umbuchungen aus anderen Sachkonten, die in einigen Fällen die Wirtschaftsjahre 2001 und 2002 betrafen.
Die ordnungsgemäße Zuordnung der Ausgaben zu dem Sachkonto – vergebliche Planungsleistungen - wurde von uns nicht geprüft. Im Einzelnen waren nachfolgende Objekte betroffen:
Im Einzelnen waren nachfolgende Objekte betroffen:

Chinaleoparden-Anlage in Höhe von	6.960,00 EUR
Manulanlage in Höhe von	4.449,75 EUR
Krallenaffenvoliere in Höhe von	2.372,89 EUR
Tapirhaus in Höhe von	2.296,80 EUR
	16.079,44 EUR

Das Zulassen von Ausgaben in der Position „vergebliche Planungskosten“ widerspricht einer sparsamen Wirtschaftsführung.

PF 15

Entgegen der DA 20/07 vom 07.08.2000 wurden Leistungen wie Beratungen, Sonderprüfungen und juristische Leistungen an Fremdfirmen vergeben. Dadurch entstanden Ausgaben in Höhe von 139.676,80 EUR.

Übersicht der Leistungen:

- Vertretung in der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung Zoo vs. Personalrat Zoo durch die Rechtsanwälte Senger, Reimann, Kunzmann	4.292,58 EUR
- Rechtsberatung zu Fragen der Vergabe von Architektur-Leistungen Rechtsanwalt Freund	284,20 EUR
- Organisationsanalyse Finanzwesen Kienbaum im Nachgang zur Organisationsuntersuchung des FB 01 für die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen vom 17.10.2003. Inwieweit eine zweite Organisationsuntersuchung notwendig war, kann von uns nicht nachvollzogen werden.	18.572,42 EUR
- Beratungsleistungen Behring für Elefantentraining und Mitwirkung an der Planung „Africambo“ für das Jahr 2004 monatlich pauschal 1.000,00 Euro gesamt (ein Stundennachweis oder ähnliches lag den Rechnungen nicht bei)	12.000,00 EUR
- Wirtschaftlichkeitsstudie Visionen 2004+, BBVL Leipzig	40.402,80 EUR
- Juristische Beratung Rayling zu Strukturveränderungen und Stellenbeschreibungen	429,20 EUR
- Gestaltung bedarfsorientierter Arbeitszeitmodelle, Personal-Bedarfsplanung Dr. Gründler	2.610,00 EUR
- Steuerliche und sonstige Beratungen (ohne Jahresabschluss- und Sonderprüfungen) Eiden Hild Fehling und Anochin insgesamt (ohne Stundennachweis)	11.849,40 EUR

- Beratungsleistungen durch die Steuerberatungs-gesellschaft mbH Hild Eiden und Partner	2.030,00 EUR
- Sonderprüfung – Leistungsunterschiede zwischen Eigenbetrieb und gGmbH (Einflussmöglichkeiten durch Ämter, Bewertung der vorhandenen Betriebsanweisungen bezüglich Finanzwesen) Eiden Hild Fehling Anochin	6.838,20 EUR
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2002 im Zeitraum Oktober 2003 bis März 2004 GISE	5.568,00 EUR
- Machbarkeitskonzept für den Neubau eines Elefanten- und Nashornhauses (Projekt „Africambo“) einschließlich Außenanlagen dan pearlman markenarchitektur gmbh Berlin	34.800,00 EUR
	139.676,80 EUR

Es ist u. E. verabsäumt worden zu prüfen, ob Leistungen nicht kostengünstiger durch die Ämter der Stadt hätten erbracht werden können.
Festzustellen ist, dass der für die Jahresabschlüsse bestellte Wirtschaftsprüfer auch für umfangreiche Beratungen auf zusätzlicher Honorarbasis herangezogen wurde.

Da die jährlichen Kosten des EB nur zu ca. 20 % durch eigene Erlöse gedeckt werden, erhält der EB einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von ca. 3,3 Mio. EUR aus dem Haushalt der Stadt. Da die Stadt sich derzeit in der Haushaltskonsolidierung befindet, sollte auch der Zoo dazu beitragen, auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz hinzuwirken.
Bei der Betrachtung einzelner Rechnungen wurde jedoch festgestellt, dass ein sparsames und wirtschaftliches Ausgabeverhalten nicht immer - wie aus PF 14 und PF 15 ersichtlich - gegeben war.

PF 16

Für Sitzungen des Betriebsausschusses wurden Ausgaben für die Bewirtung geleistet. Weiterhin wurde für den ehemaligen Betriebsleiter ein Abschiedsgeschenk im Wert von 270,00 EUR erworben.

Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Verfügungsmittel, die gem. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.

PF 17

Seit Bestehen des EB Zoo werden der Jahresabschluss und der Lagebericht entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 EigBG verspätet erstellt und der Verwaltung vorgelegt.

Entsprechend § 18 Abs. 2 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom EB zu erstellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.
Die bisherigen Jahresabschlüsse wurden wie folgt vorgelegt:

- JAB 2000 4. Quartal 2001
- JAB 2001 4. Quartal 2002
- JAB 2002 1. Quartal 2004
- JAB 2003 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor

Durch die nicht fristgerechte Erstellung der JAB konnte der Termin der Prüfung des Jahresabschlusses innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, wie nach § 18 Abs. 3 EigBG gefordert, nicht erfüllt werden.

Empfehlung:

Künftig sind die gesetzlich vorgegebenen Termine gemäß EigBG einzuhalten.

3.2 Kassenwesen

Mit der am 12.08.2004 in Kraft gesetzten Dienstanweisung „Kassenwesen“ wurde die Grundlage geschaffen, die in unserem Prüfbericht 099/03 vom 10.02.2003 aufgezeigten Mängel abzustellen.

Wir behalten uns vor, die Umsetzung der DA vom 12.08.2004 hinsichtlich unseres Prüfberichtes 099/03 im Zuge einer Nachschau zu verfolgen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war festzustellen, dass eine Maßnahme nicht umgesetzt worden ist, was nachfolgende Prüffeststellung näher dokumentiert.

PF 18

Es erfolgte keine personelle Trennung zwischen Zahlungsverkehr und Buchführung. Gemäß § 13 Eigenbetriebssatzung i. V. m. § 5 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von demselben Bediensteten wahrzunehmen.

Seit dem 01.08.2004 ist als Hauptkassenverwalter der Hauptkasse die Sachbearbeiterin für Finanzökonomie und als stellvertretender Hauptkassenverwalter die Leiterin Finanzökonomie eingesetzt.

Empfehlung:

Im Rahmen der Umsetzung gesetzlicher Regelungen aber auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Fürsorgepflicht des AG sollte hier schnellstmöglich eine Änderung erfolgen.

4 Personal

Die Personalausgaben bilden eine gewichtige Ausgabeposition im Haushalt der LHM. Die Notwendigkeit der Reduzierung von Stellen und der damit verbundenen Reduzierung von Personalausgaben ergibt sich aus der Haushaltssituation sowohl für die Landeshauptstadt Magdeburg als auch für die mit ihr verbundenen Eigenbetriebe.

4.1 Stellenplan

Die Gegenüberstellung des Stellenplanes 1999, dem Jahr, in dem der Zoologische Garten Magdeburg noch als Amt geführt wurde, mit der Stellenübersicht für das Jahr 2004, die dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 beigefügt wurde, ergab zwar nur geringfügig erhöhte Stellenanteile per 31.08.2004, die Gehalts- bzw. Lohngruppen wurden jedoch eindeutig zu höherwertigen Stellen hin verschoben **(Anlage 4)**.

Außerdem wurden für die 2 weggefallenen Stellen der Wachkräfte externe Leistungen eingekauft, so dass zwar die Stellen reduziert und die Personalkosten gesenkt wurden, die Ausgaben hierfür werden dann aber in den Sachausgaben erfasst.

Für das 2. Halbjahr 2004 ist die Einstellung eines Marketingassistenten sowie eines wissenschaftlichen Mitarbeiters geplant.

PF 19

Mit der geplanten Einstellung eines Marketingassistenten sowie eines wissenschaftlichen Mitarbeiters werden die Stellenanteile im Jahr 2004 nochmals angehoben.

Gemäß DS 0667/04 und 668/04 vom 31.08.2004 wurde in der Betriebsausschusssitzung vom 06.02.2004 der Einstellung o. g. Mitarbeiter zugestimmt.

PF 20

Eine rechtzeitige Einbeziehung des FB 01 im Rahmen der Festlegung der Stellen aus PF 15 und der dazugehörigen Vergütungen, wie in der DA 20/07 vom 07.08.2000 gefordert, fand nach den uns vorgelegten Unterlagen nicht statt.

Bei neu einzurichtenden Stellen ab der Vergütungsgruppe III und höher ist gemäß DA 20/07 der Fachbereich 01 bei der Bearbeitung einzubeziehen. Obwohl keine Abstimmung und Stellungnahme durch den Fachbereich 01 und damit auch keine Weiterleitung an den Fachbereich 02 erfolgte, wurden die Stellen ausgeschrieben. Bei der gegenwärtigen Finanzsituation, in der sich der Zoo befindet, hätte auf die Besetzung der Stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden müssen.

Da die zu besetzenden Stellen und die damit im Zusammenhang stehenden Personalausgaben nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2004 waren, lag somit keine Ermächtigungsgrundlage für weitere Einstellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Personalausgaben vor.

PF 21

In der Stellenübersicht, die als Anlage zum Wirtschaftsplan 2004 durch den Stadtrat am 03.12.2003, Beschl.-Nr. 2761-75(III)03, beschlossen wurde, waren die Stellen „Marketingassistent“ und „Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ nicht enthalten, jedoch wurden diese Stellen ausgeschrieben und am 15.10.2004 besetzt.

Für die Einrichtung der Stelle eines Marketingassistenten soll die erst 2003 neu geschaffene Stelle eines SB Finanzcontrolling umgewandelt werden. Diese Stelle war bisher nicht besetzt.
Diese gerade neu eingerichtete Stelle bereits ein Jahr später wieder umzuwandeln zeugt davon, dass für die Besetzung dieser Stelle keine zwingende Notwendigkeit bestand.

Die Stelle „SB Finanzcontrolling“ war in der Stellenübersicht 2004 mit der Vergütungsgruppe V c als vorläufige Bewertung ausgewiesen. In dem uns vom Zoo vorgelegten Stellenplan 2004 (Arbeitspapier) wurde diese Stelle dann mit der IV b aufgeführt. Da keine Bewertung dieser Stelle erfolgte, ist die V c als vorläufige Bewertung weiterhin gültig.

PF 22

Die Ausschreibung der Stelle Marketingassistent/-in erfolgte nicht BAT-O konform (Vergütungsgruppe III), da der BAT-O diese Vergütungsgruppe nicht vorsieht.

Eine Eingruppierung gemäß Vergütungsordnung ist entweder in die Vergütungsgruppe IV a/III Fallgruppe 1 b oder in die Vergütungsgruppe III/II Fallgruppe 1 b möglich.

Die festgesetzte Vergütung ist als vorläufig anzusehen, weil noch keine Bewertung der Stelle vorliegt. Da es sich bei der vorgeschlagenen Vergütung um eine recht hohe Vergütungsgruppe handelt, sollte schnellstens eine Bewertung der Stelle erfolgen. Durch die Einstellung eines Marketingassistenten sind im Bereich Öffentlichkeitsarbeit dann 3 Mitarbeiter/-innen eingesetzt.

Empfehlung:

Durch den Zoo sollte geprüft werden, ob durch eine straffere Organisation personelle Besetzungen reduziert werden können.

PF 23

Analog zur PF 18 wurde im Rahmen der Ausschreibung des/der Wissenschaftliche/n Mitarbeiters/-in die Vergütungsgruppe II b BAT-O angegeben, hier sieht der BAT-O aber nur die Vergütungsgruppe II vor.

Für diese Stelle liegt ebenfalls keine Bewertung vor. Auch in diesem Fall ist dringend die Bewertung der Stelle nachzuholen.

PF 24

In einigen Fällen stehen die Stellenbeschreibungen, die aus dem Jahre 1993 herrühren, nicht mehr im Einklang mit den jetzt auszuführenden Tätigkeiten.

Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen, Wegfall bzw. Umverteilung von Arbeitsaufgaben waren verschiedene Stellenbeschreibungen den einzelnen Stellen nicht mehr zuzuordnen. Eine tarifliche Vergütung einzelner Angestellter ist u. U. dadurch nicht mehr gegeben. Im § 22 BAT-O ist geregelt, dass Angestellte entsprechend der Tätigkeitsmerkmale einzugruppieren sind und danach ihre Vergütung erhalten. Grundlage dafür sind die Stellenbeschreibungen.

Empfehlung:

Die Stellenbeschreibungen sollten, insbesondere auch nach Änderungen einzelner Aufgabengebiete, neu erarbeitet werden und eine Bewertung der Stellen sollte sich anschließen.

4.2 Personalausgaben

4.2.1 Entwicklung der Personalausgaben

Die Entwicklung der Personalausgaben 1999 bis 2003, verdeutlicht eine kontinuierlichen Anstieg **(Anlage 2)**.

Als akzeptable Gründe sind hier die Tariferhöhungen, die Tarifanpassungen und die systematische Steigerung in die entsprechenden Altersstufen zu nennen.

Weitere Ursachen ergeben sich in Einzelfällen aus der Verschiebung von geringer bezahlten Stellen zu höherwertigen Stellen und überdies aus der extensiven Stellenveränderung. Letzteres steht im Widerspruch zum aktuellen Trend der LHM.

4.2.2 Außertarifliche Zahlungen

PF 25

Die außertarifliche Vergütung des Betriebsleiters EB Zoologischer Garten Magdeburg verursacht monatlich eine Mehrausgabe in Höhe von 762,31 EUR.

Gemäß Stadtratsbeschluss 2613-72(III)03 wurde zwischen der LHM und dem jetzigen Betriebsleiter des Eigenbetriebes ein Arbeitsvertrag geschlossen u. a. mit der Vereinbarung einer außertariflichen Vergütung.

Der vormalige Betriebsleiter wurde tarifgerecht nach BAT-O vergütet. Eine Bewertung der Stelle mit der entsprechenden Eingruppierung lag vor.

Eine Ableitung aus dem Arbeitsvertrag, dass der jetzige Betriebsleiter im Gegensatz zu seinem Vorgänger wesentlich höher qualifizierte Arbeitsaufgaben zu erfüllen hat, die eine außertarifliche Vergütung rechtfertigen, war nicht zu entnehmen.

Die o. g. Mehrausgabe wurde durch die Gegenüberstellung der außertariflichen Vergütung und der Vergütung, die er nach der vorliegenden Bewertung der Stelle tariflich erhalten würde, ermittelt.

Empfehlung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung sollte, wie die LHM, auch der EB Zoo den Grundsatz der sparsamen Mittelbewirtschaftung in den Vordergrund stellen, zu mal die Ausgaben des Eigenbetriebes mit einem Betriebskostenzuschuss in Höhe von ca. 75 % gedeckt werden müssen.

4.2.3 Erschwerniszuschläge

PF 26

Die Mitarbeiter des Zoologischen Gartens Magdeburg, die zuschlagspflichtige Arbeiten verrichten, erhalten entgegen der tariflichen Vorschriften einen pauschalierten Erschwerniszuschlag.

Den Betriebshandwerkern, den Gärtnern und dem Kraftfahrer werden pauschal Erschwerniszuschläge nach der Zuschlagsgruppe 2 des Kataloges der zuschlagspflichtigen Arbeiten als Anlage zum Tarifvertrag zu § 23 BMT-G-O in Höhe von 60 % der tariflich geregelten Arbeitszeit, abzüglich der Zeit für Urlaub und Krankheit, gezahlt.

Die Tierpfleger erhalten ebenfalls Erschwerniszuschläge nach der Zuschlagsgruppe 2 des o. g. Kataloges. Auch hier wird kein Einzelstundennachweis über die während des Dienstes ausgeführten Arbeiten geführt, sondern ein pauschalierter Betrag in Ansatz gebracht. Basis für das Errechnen der Erschwerniszuschläge sind die monatlich geleisteten Stunden abzüglich Urlaub und Krankheit.

Eine Regelung des Zoologischen Gartens zur Begründung der gezahlten Zuschläge lag nicht vor.

Gemäß § 23 BMT-G-O wird für außergewöhnliche Arbeiten je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag gewährt.

Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge sind im Tarifvertrag zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O (Erschwerniszuschläge) vom 14. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31.01.2003, geregelt.
Gemäß § 2 Abs. 3 dieses Tarifvertrages werden die Erschwerniszuschläge nur für die Arbeitsstunden gezahlt, in denen zuschlagspflichtige Arbeiten verrichtet werden.

Innerhalb der einzelnen Zuschlagsgruppen sind die zuschlagspflichtigen Arbeiten abschließend definiert. Die Anlage zum Tarifvertrag zu § 23 BMT-G-O weist den Katalog der zuschlagspflichtigen Arbeiten aus. Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und ihre Zuordnung in die Zuschlagsgruppen 1-8 sind in diesem Katalog festgelegt.

Im § 2 Abs. 5 dieses Tarifvertrages ist die Höhe des zu zahlenden Erschwerniszuschlages für die Zuschlagsgruppen 1-8 festgelegt.

Nach § 2 Abs. 4 dieses Tarifvertrages können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag die Erschwerniszuschläge pauschaliert in einem Monatsbetrag festgelegt werden, solange der Arbeiter die zuschlagspflichtigen Arbeiten verrichtet. Eine allgemeine Pauschalierung ist nicht statthaft. Bevor Arbeiten in Angriff genommen werden, ist zu prüfen und festzustellen, ob die Arbeiten als zuschlagspflichtig anzuerkennen sind.

Für die Zahlung der unzulässig pauschalierten Erschwerniszuschläge fehlt damit die Rechtsgrundlage.

Empfehlung:
Über die zu verrichtenden Arbeiten sind Arbeitsaufzeichnungen anzufertigen, um eine Ermittlung der dem Mitarbeiter tatsächlich zustehenden Erschwerniszuschläge vornehmen zu können. Der Katalog der zuschlagspflichtigen Arbeiten als Anlage zum Tarifvertrag zu § 23 BMT-G-O ist die Grundlage für eine tarifgerechte Zahlung. Abweichungen dazu sind unzulässig.

PF 27

In einigen Fällen sind die als Grundlage für die Ermittlung der Erschwerniszuschläge in der Meldung „Zusätzliche variable Zahlungen“ Lohnart 330 nachgewiesenen Stunden für die Monate Juni und Juli 2004 fehlerhaft.

Die Ermittlung der Gesamtstunden für die abzugebende Meldung an den Fachbereich 01 erfolgt anhand von manuell geführten Arbeitszeitnachweisen, einem sogenannten „Stundenbuch“. Ein Abgleich dieses Buchs und der Meldung „Zusätzliche variable Zahlungen“ an den FB 01 ergab, dass im Monat Juni 2004 bei den Arbeiter/-innen mit den Personalnummern 380 038 und 380 041 Differenzen aufgetreten sind.

Im Monat Juli 2004 differierten die Angaben bei den Personalnummern 380 036, 380 040 und 380 060.

Empfehlung:

Die aufgetretenen Differenzen sind abzuklären und gegebenenfalls auszuräumen.

4.2.4 Zeitzuschläge

Zeitzuschläge werden entsprechend der Erfüllung der in den §§ 35 BAT-O bzw. 22 BMT-G-O genannten Voraussetzungen neben der Vergütung oder dem Lohn gezahlt und sind danach kein fester Vergütungs- bzw. Lohnbestandteil.

PF 28

Die begründete Zahlung von Zeitzuschlägen an leitende Mitarbeiter des EB Zoologischer Garten Magdeburg für geleistete Wochenend- und Feiertagsdienste konnte nur bedingt nachgewiesen werden.

Die uns als Nachweis für die Wochenend- und Feiertagsdienste vorgelegten Dienstpläne nach Einsatztag und Name trugen weder ein Datum noch eine bestätigende Unterschrift. Bei Änderungen des Diensteinsatzes wurden keine entsprechenden Änderungen bei den jeweiligen Mitarbeitern vorgenommen. Wie uns mitgeteilt wurde, waren diese Pläne nur zu Informationszwecken gedacht. Verbindliche Unterlagen, welche die Zahlungen von Zeitzuschlägen begründen, fanden wir im EB Zoologischen Garten Magdeburg nicht vor.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, wie eine Kontrolle über die Richtigkeit der Angaben erfolgt. Diese Verfahrensweise steht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und sicheren Buchführung.

Empfehlung:
Vom EB Zoologischer Garten Magdeburg sind die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Zeitnachweis zu schaffen.

PF 29

Die Zahlung von Zeitzuschlägen an ehrenamtliche Personalratsmitglieder für die Ausübung von Personalratsarbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit verstößt gegen geltendes Tarifrecht.

Nach § 44 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz üben die Personalratsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich aus. Das Personalratsamt tritt damit als ein Ehrenamt neben die Hauptbeschäftigung.

Mit der Personalratstätigkeit werden keine Dienstaufgaben auf Grund eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses erfüllt, so dass Rechte und Pflichten des Ehrenamtes neben denen des Arbeits- und Dienstverhältnisses bestehen. Ein Recht auf Vergütung besteht danach nicht und somit auch kein Recht auf die Zahlung von Zeitzuschlägen nach § 22 BMT-G-O sowie § 35 BAT-O.

Empfehlung:

Den Personalratsmitgliedern stehen keine Zeitzuschläge zu. Die Zahlung der Zeitzuschläge ist umgehend einzustellen.

PF 30

Die in der Meldung „Zusätzliche variable Zahlungen“ an den FB 01 für den Monat Juli 2004 nachgewiesenen Stunden in den einzelnen Lohnarten, als Grundlage für die Berechnung der Zeitzuschläge für den Tierpflegebereich, stimmten nicht mit den begründenden Unterlagen überein.

Aufgrund der Spezifik dieses Bereiches arbeiten die Mitarbeiter des Tierpflegebereiches in einem Schichtsystem, 10 Tage arbeiten und 4 Tage frei. Dieser Schichtrhythmus bedingt somit Samstags-, Sonntags- als auch Feiertagsarbeit. Für diese Tage stehen den Mitarbeitern Zeitzuschläge nach § 22 BMT-G-O in unterschiedlicher Höhe zu.

Ein Abgleich der Stunden auf der Basis der begründenden Unterlagen und der Meldung „Zusätzliche variable Zahlungen“ an den Fachbereich 01 ergab Differenzen bei den Lohnarten 305 Sonntagsarbeit gemäß § 22 (1) a, 306 nichtplanmäßige Sonntagsarbeit § 22 (1) b, 321 Arbeit an Samstagen § 22 (1) g.

In 6 Fällen sind die Stunden in den einzelnen Lohnarten für den Monat Juli zu überprüfen.
Es betrifft die Mitarbeiter mit den Personalnummern 380 037, 380 030, 380 035, 380 057, 380 060, 380 017.

Empfehlung:

Für den aufgeführten Personenkreis sind die gemeldeten Stunden zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, um eine ordnungsgemäße Zahlung zu gewährleisten.

PF 31

In den Nachweisen über die tägliche Arbeitszeit fehlte in den meisten Fällen die konkrete Angabe des Arbeitszeitbeginns und des Arbeitszeitendes.

Da diese Angaben für eine ordnungsgemäße Lohn- und Gehaltsberechnung unerlässlich sind, sollten für die Erfassung dieser Angaben organisatorische Möglichkeiten gefunden werden.

Empfehlung:

Das vorhandene und bereits erprobte Zeiterfassungssystem sollte ausgebaut und dann genutzt werden, um die o. g. Angaben maschinell erfassen zu können.

4.2.5 Organisatorisches

Im Rahmen der Prüfung gingen wir auf organisatorische Belange unterschiedlicher Dienstvereinbarungen ein - auf deren gesonderte Bezugnahme wir verzichten - und geben dazu entsprechende Hinweise und Erläuterungen.

PF 32

Die verschiedenen Dienstvereinbarungen entsprechen nicht dem aktuellen Stand.

Die Mitarbeiter des EB Zoo arbeiten aufgrund der Spezifika der betrieblichen Abläufe im Schichtrhythmus im Tierpflegebereich, an Sonn- und Feiertagen und nach einer regulären Arbeitszeit, die der LHM annähernd angepasst ist.

Für die Arbeiter im Tierpflegebereich ist ein bestimmter Arbeitsrhythmus vorgegeben, 10 Tage arbeiten, 4 Tage frei. Schriftlich konnte uns zu dieser Verfahrensweise nichts vorgelegt werden. In den begründenden Unterlagen war in mehreren Fällen die Umsetzung dieser Regelung nicht eindeutig. Es betraf

vorwiegend die Zeiträume in denen der Freizeitausgleich mit dem Urlaub zusammenfiel.

Auch in den anderen Bereichen, in denen Sonn- und Feiertagsarbeit anfällt, konnte uns keine Vereinbarung vorgelegt werden, die eine einheitliche Verfahrensweise erkennen lässt.

Empfehlung:
Dienstvereinbarungen sollten für jeden Bereich überarbeitet oder erarbeitet werden, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu gewährleisten.

PF 33
Die Zuständigkeiten und der Belegdurchlauf, hier bezogen auf die Lohn- und Gehaltsunterlagen, sind nicht abschließend geregelt. Bestehende Regelungen werden nicht in jedem Fall beachtet.

So waren z. B. nicht alle Urlaubsanträge bzw. Krankenscheine in den Unterlagen der zuständigen Mitarbeiterin enthalten, entsprechende Zuarbeiten fehlten in einigen Fällen.

PF 34
Unserer Einsichtnahme in die Dienstverteilungspläne wurde von der Betriebsleitung nicht entsprochen. Wir müssen davon ausgehen, dass keine Dienstverteilungspläne vorliegen.

Die Grundlage für einen reibungslosen organisatorischen Ablauf ist die Erarbeitung von Dienstverteilungsplänen, in denen die Aufgaben den einzelnen Mitarbeitern zugeordnet werden. Weiterhin sind sie Grundlage für die Bewertung der Stellen.

Die Strukturveränderungen, die im Laufe der Jahre eingetreten sind, sollten Anlass sein, falls ältere Dienstverteilungspläne vorliegen, diese zu aktualisieren bzw. eine generelle Überarbeitung vorzunehmen.

5 Vergaben

Das Ziel der Prüfung bestand darin, die in den Jahren 2002, 2003 und teilweise 2004 im Geltungsbereich der VOL und 2000-2004 im Geltungsbereich der VOB durch den Eigenbetrieb veranlassten Vergaben zu ermitteln und die Einhaltung nachfolgend genannter Vorschriften und Gesetze zu prüfen:

- Vergabeordnung für die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Eigenbetriebe als Dienstanweisung 10/03 vom 15.02.2002

- Vergabeverordnung VgV

- Gesetze des Landes Sachsen- Anhalt und den dazu ergangenen Vergabegrundsätzen

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2002

- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Ausgabe 2002

- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2002

- EU-Richtlinien bei Überschreitung der Schwellenwerte

Des weiteren gelten für das öffentliche Auftragswesen die Präferenzregelungen des Landes Sachsen-Anhalt. Für die geprüften Vergabevorgänge waren hierzu die nachfolgend genannten Runderlasse heranzuziehen:

- RdErl. des MW vom 4.12.2001 - 42/II-32572/03

- RdErl. des MW vom 17.02.2003 – 42.3-32570-20

5.1 Vergaben von Leistungen (VOL)

Abweichend von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung gelten im Bereich der VOL/A gem. Pkt. 4.1.2 und 4.1.3 der DA 10/03 die Voraussetzungen für die Wahl der Vergabeart Freihändige Vergabe als erfüllt, wenn der Auftragswert 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer und für die Vergabeart Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.
Darüber hinaus lassen die o. g. Präferenzregelungen des Landes Sachsen-Anhalt eine Freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 13.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer zu. Die Vergabeart Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist gem. o. g. RdErl. übereinstimmend mit der DA 10/03 bis 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer möglich.

Anhand der Ausgabebelege der Jahre 2002 und 2003 wurde das Jahresauftragsvolumen folgender wesentlicher Bereiche des Eigenbetriebes Zoologischer Garten Magdeburg ermittelt, in denen Beauftragungen im Geltungsbereich der VOL erfolgen:

- Druckerzeugnisse/Publikationen
- Grundstücksaufwendungen (Baumpflege)
- Kosten für Bewachung
- Dungentsorgung/Grünabfälle
- Büromaterial
- Arbeitsschutz/Dienstbekleidung

Die jährliche Futtermittelbeschaffung des Zoologischen Gartens Magdeburg umfasst ein Volumen von ca. 180.000,00 EUR.

Nachfolgende Futtermittelarten sind hierin mit folgenden gerundeten Beträgen in den Jahren 2002 und 2003 enthalten:

Futtermittelart	2002 Betrag in EUR	2003 Betrag in EUR
Obst u. Gemüse	60.000,00	58.000,00
Heu u. Stroh	29.000,00	34.000,00
Fisch	25.000,00	21.000,00
Fleisch	17.000,00	21.000,00
Kraftfutter/Pellets u. Fertigfutter	16.000,00	22.000,00
Grünfutter	10.000,00	9.000,00
Futterrüben und Möhren	8.000,00	7.000,00
Sonstige	13.000,00	12.000,00

Der Gesamtjahresbedarf für Obst und Gemüse, Heu und Stroh, Fisch, Fleisch und Kraftfutter überschreitet demnach die Wertgrenze einer möglichen freihändigen Vergabe.

Im Zoo Magdeburg werden keine Jahresverträge über die Lieferung von Futter abgeschlossen. Die Beauftragung der Futtermittellieferungen erfolgt freihändig in Form von turnusmäßig ausgelösten Kleinaufträgen.

Aus vorliegenden Anzeigenveröffentlichungen sowie entsprechenden Ausschreibungsunterlagen war ersichtlich, dass in den Jahren 2001-2003 Ausschreibungsverfahren (Beschränkte Ausschreibungen mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb) für Futterfleisch, Weizen- und Haferstroh, Heu, Futterrüben und Möhren sowie Fisch eingeleitet worden sind.
Den Vergabevermerken war zu entnehmen, dass diese Verfahren gem. § 26 Nr. 1a VOL/A aufgehoben werden mussten, da auf keine dieser Veröffentlichungen Bewerbungen eingegangen sind.
Diese Tatsache machte unsererseits Befragungen der mit der Futterbeschaffung befassten Mitarbeiter des Magdeburger Zoologischen Gartens sowie Erkundungen

zur Verfahrensweise der Futterbeschaffungsstellen anderer Zoologischer Gärten (Berlin, Leipzig, Halle) erforderlich.
Die dort erhaltenen Informationen decken sich mit den Erläuterungen der Magdeburger Zoomitarbeiter.
Insbesondere wurden in übereinstimmender Weise die speziellen Randbedingungen (Marktlage, Anforderungen an Qualität des Futters, Flexibilität hinsichtlich der Reaktion auf Sonderangebote und Spenden) dargestellt, denen der Futtereinkauf unterliegt, die eine Ausschreibung sowie Abschlüsse von Jahresverträgen ausschließen.

Die Befragungen ergaben , dass z. B. Obst und Gemüse Tagespreisen und starken saisonalen Schwankungen unterliegen, auf die sofort reagiert werden muss.
Des Weiteren wird minderwertiges Obst und Gemüse als nicht mehr verkäufliche Ware von Großmärkten zur Verfütterung zur Verfügung gestellt. Die verfügbaren Reste sind mengenmäßig schwer kalkulierbar. Diese Tatsachen erschweren eine vertragliche Bindung in Bezug auf Menge und Preis.

Bei Heu u. Stroh gibt es die Schwierigkeit, dass nur wenige Landwirte noch die kleinen Ballen anbieten. Im übrigen sind immer weniger Landwirte bereit , sich längerfristig vertraglich zu binden aufgrund des ungewissen Witterungseinflusses auf den Ernteerfolg. Das gilt auch für die Grünfutterbelieferung.

Für die Spitzmaulnashörner wird qualitativ hochwertiges Luzerneheu benötigt. Da in Deutschland die meteorologischen Bedingungen zur Trocknung des Heus und entsprechende Erntetechnik nicht gegeben sind (bei falscher Erntetechnik wird die Luzerne zerschlagen, bei schlechter Trocknung schimmelt die Luzerne sehr schnell), wird von allen befragten Zoos das Heu aus Frankreich und Kanada bezogen. Bei falscher Trocknungstechnik können sich Stiele und Blattwerk voneinander lösen. In dem Fall ist die Luzerne zur Verfütterung nicht mehr geeignet. Nur o. g. Bezugsquellen garantieren die erforderliche Qualität.

Auch beim Fisch gibt es nur drei Bieter, die sich auf die speziellen Belange und Ansprüche der Zoobelieferung spezialisiert haben. Von allen befragten Stellen wurde ein Bieter genannt, der nach übereinstimmenden Aussagen aller Beschaffungsstellen preislich und in Bezug auf die Qualität derzeit führend ist. Dieser beliefert auch den Magdeburger Zoologischen Garten.

Die Ausschreibung von Futterfleisch ist in Anbetracht der abnehmenden Anzahl von Schlachthöfen ebenfalls erschwert.

Obwohl das Jahresvolumen der Beschaffung o. g. Futtermittelarten die Wertgrenze zur Freihändigen Vergabe überschreitet, treffen wir nach eingehendem Befassen mit der Spezifik folgende Prüffeststellung:

PF 35

Bei der Beschaffung der Futtermittel, insbesondere für Fisch und Luzerneheu, sind die Voraussetzungen gem. § 3 Pkt. 4a VOL/A für die Vergabeart Freihändige Vergabe gegeben.

Regelmäßige Markterkundungen und Preisabfragen des Eigenbetriebes Zoo sowie Wechsel der Bieter insbesondere bei den Landwirten lassen einen sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln erkennen.

PF 36

Die Lieferung von Büromaterial, Dienstbekleidung, die Entsorgung von Dung und Abfällen, die Beauftragung von Bewachungsleistungen und Druckerzeugnissen sowie der Baumpflege übersteigen nicht die Wertgrenze der Präferenzregelungen des Landes Sachsen-Anhalt bis zu der eine Freihändige Vergabe möglich ist.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vergabevorgänge ergab, dass jeweils mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt worden sind und eine ordnungsgemäße Auswertung erfolgte.

In der internen Festlegung für alle Vergabestellen des Eigenbetriebes Zoologischer Garten Magdeburg vom 16.04.2004 wird festgelegt, dass bei einem Wertumfang von unter 50,00 EUR, das Einholen von mindestens 3 Angeboten bei einer Freihändigen Vergabe nicht erfolgen muss.

Empfehlung:
Wir empfehlen, die Wertgrenze, unter der das Einholen von mindestens 3 Angeboten bei Freihändiger Vergabe verbleiben kann, zu erhöhen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln zu befördern.

5.2 Vergaben von Bauleistungen (VOB)

Die Voraussetzungen für die Wahl der Vergabeart Freihändige Vergabe nach VOB gelten gem. Pkt. 4.1.2 und 4.1.3 der DA 10/03 als erfüllt, wenn der Auftragswert 12.500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und für die Vergabeart Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.

Die Präferenzregelung des Landes Sachsen-Anhalt lässt im Geltungsbereich der VOB eine Freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 13.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer zu. Die Vergabeart Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist gem. o. g. RdErl. übereinstimmend mit der DA 10/03 bis 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer möglich.
Anhand des Vergabeprogramms der Kontrollstelle I/03 ermittelten wir, welche wesentlichen Vergabevorgänge nach VOB/A durch den Zoo Magdeburg in den

Jahren 2000-2004 veranlasst worden sind. Hierzu wurden in der technischen Abteilung des Zoos die Vergabeunterlagen eingesehen.

Es handelt sich um folgende Vorhaben:

Jahr	Vorhaben	Auftragswert (Brutto)	Vergabeart
2000	Panzerglasmontage Tigeranlage	17.342,00 DM	Freihändige Vergabe
2000	Heizungsanlage Krallenaffenhaus	60.702,20 DM	Beschränkt n.ö.T.
2001	Schneeleopardenanlage -Montage Scheiben -Metallbauarbeiten für Dach-u. Tragkonstruktion	 7.400,00 DM 21.976,58 DM	 Freihändige Vergabe Freihändige Vergabe
2001	Holzsteg Tigeranlage	96.896,66 DM	Öffentliche Ausschr.
2001	Neubau Löwenhaus	683.168,01 DM	Öffentliche Ausschr.
2002	Heizungsanlage Vogelhaus	18.208,28 EUR	Öffentliche Ausschr.
2003	Stahlbau Dickhäuterhaus	25.515,53 EUR	Freihändige Vergabe

Bei den aufgeführten Freihändigen Vergaben wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Vergabe der Bauleistungen für die Heizungsanlage des Krallenaffenhauses, den Holzsteg Tigeranlage und den Neubau des Löwenhauses erfolgten unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Auftragsvolumen für den Stahlbau im Dickhäuterhaus überschritt die zulässige Wertgrenze für eine Freihändige Vergabe.
In Anbetracht der Dringlichkeit des Vorhabens (sofortiges Herstellen der Sicherheit der Tierpfleger nach aggressiven Angriffen eines Elefanten) sind jedoch u. E. die Voraussetzungen nach §3 Nr.4 d) VOB/A für eine Freihändige Vergabe gegeben.
Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes hätte jedoch auf Grund der Überschreitung der in Anlage 2 der Vergabeordnung DA 10/03 genannten Wertgrenzen erfolgen müssen.

PF 37

Die Vergabevorgänge der Jahre 2000-2004 waren hinsichtlich der gewählten Ausschreibungsart sowie der ordnungsgemäßen Zuschlagserteilung beanstandungsfrei.

PF 38

Nicht über alle Auftragsvergaben wurde ein Vergabevermerk im Sinne § 30 VOB/A angefertigt. Oft war der Vergabevermerk unzureichend.

Empfehlung:

Bei Aufträgen über 5.000,00 EUR empfehlen wir, den nach § 30 VOB/A geforderten Vergabevermerk zu fertigen, in dem das Vergabeverfahren und alle wesentlichen Entscheidungen laufend und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind (z. B. Begründung der Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung, Zahl der Bewerbungen, Bieter, Aufschlüsselung der Ergebnisse, Höhe der eigenen Kostenermittlung, Eignung des erfolgreichsten Bieters u. a. m.)

Hierfür kann in der Regel ein Vordruck verwendet werden (z. B. EFB- Verg 1 des VHB).

Bei einer Ortsbesichtigung auf dem Zoogelände wurde ersichtlich, dass neben den o. g. Baumaßnahmen in den Jahren 2000-2004 im Eigenbetrieb weitere Bauvorhaben realisiert worden sind, die nicht dem Vergabeprogramm der Kontrollstelle I/03 zu entnehmen waren. Bei diesen Objekten, vornehmlich Außengehegen, wurden keine Bauaufträge an Firmen vergeben. Diese Baumaßnahmen wurden von Handwerkern des Zoos und Beschäftigten in AB-Maßnahmen umgesetzt. Die benötigten Baumaterialien wurden über Lieferverträge (VOL) beschafft.

Dies betrifft die Außengehege der Großkatzen (Tiger und Schneeleoparden), die Außengehege der Muntjaks, Pinselohrschweine und Rothunde sowie diverser Außenanlagen und Tierunterkünfte.

5.3 Vergaben von Planungsleistungen (HOAI,VOF)

Architekten/Ingenieurleistungen sind geistig – schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen nach grundlegend vom Herstellen eines Bauwerks und dem Liefern marktgängiger Waren unterscheiden. Deshalb liegen regelmäßig die Voraussetzungen für ein Abgehen von der Ausschreibung i. S. § 32 GemHVO vor. Architekten/Ingenieurleistungen werden grundsätzlich freihändig (bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR) denjenigen Architekten/Ingenieuren erteilt, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten.

Geprüft wurde, ob bei der Beauftragung von Planungsleistungen die gesetzlichen Bestimmungen und die Dienstanweisungen und Verfügungen des Oberbürgermeisters Anwendung fanden.

Eine Gesamtaufstellung der von 2000 bis 2004 beauftragten Planungsleistungen liegt dem Bericht bei **(Anlage 3)**.

PF 39

Die Vergaben der Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung des Dickhäuterhauses an die ARGE Heide/Wille/Döhler (HU- Bau und Leistungsphasen 1-4) erfolgten unbeachtlich der Vorschriften der VOF und der DA 10/11.

Aufgrund der Größenordnung der geplanten Baumaßnahme (7,5 Mio. EUR) hätte gem. der vom Stadtrat beschlossenen Verfahrensweise für die Durchführung von Baumaßnahmen (SR-Beschluss Nr. 1886-92(II)98 und Nr. 1857-53(III)02) ein Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Erweiterung des Dickhäuterhauses herbeigeführt werden müssen.
Des Weiteren wäre gem. DA 10/11 Pkt. 2.2 vor Erteilung des o. g. Planungsauftrages die Zustimmung des Stadtrates erforderlich gewesen.

Bei der Vergabe der Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung des Dickhäuterhauses hätten die Vorschriften der VOF angewendet werden müssen, wonach ab einem zu erwartenden Netto-Honorar von mehr als 200.000,00 EUR die europaweite Bekanntmachungspflicht besteht.

PF 40

Entgegen der DA 10/03 Pkt. 7, wonach Aufträge grundsätzlich schriftlich zu erteilen sind, erfolgte die Auftragserteilung zur fachtechnischen Stellungnahme und fachlichen Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung des Menschenaffenhauses an das Büro B. Döhler mündlich.

Empfehlung:

Wir empfehlen, bei Vertragsabschlüssen für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren die Vertragsmuster nach RBBau zu verwenden.

6 Verträge

Gegenstand der Prüfung war festzustellen, welche Konsequenzen sich durch die Gestaltung der Verträge in finanzieller Hinsicht unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für den EB Zoo ergaben.

Vorangestellt sei die grundsätzliche Feststellung, dass die bestehenden Verträge nicht genügend gepflegt und auf Einhaltung kontrolliert wurden.

Hier besteht jedoch die Chance, durch Neuverhandlungen erheblich Kosten zu sparen oder bessere Bedingungen und Services zu schaffen. So gelten seit mehreren Jahren Verträge, die wie seinerzeit geschlossen, kontinuierlich durch den EB Zoo bedient werden. Eine Überwachung auf Ablauffristen bzw. Verlängerungsautomatismen erfolgte nicht oder ungenügend.

Auf einzelne Sachverhalte gehen wir nachfolgend ein:

PF 41

Die Nebenkosten in Höhe von 4.389,81 DM (2.244,47 EUR) für das vermietete Wohnhaus Familie Kratzke für den Zeitraum 1997 bis 09/2000 wurden nicht beigetrieben.

Zwischen dem EB Zoo und Familie Kratzke sind im Mietvertrag Miet- und Nebenkostenzahlungen vereinbart. Die Nebenkostenzahlungen wurden in 1998 eingestellt.
Im Jahr 2000 stellte der Zoo die Nebenkosten für den Zeitraum 1997 bis 09/2000 zur sofortigen Zahlung fällig. Nach mehrmaligen Schriftwechsel zwischen dem Zoo und der Rechtsvertretung der Familie Kratzke wurde die Forderung zur Nachzahlung der Nebenkosten eingestellt.

PF 42

Mit rechtsverbindlicher Unterschriften versehene Pachtverträge zur Verpachtung der Gastronomieeinrichtungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht existent.

Bezüglich der Verpachtung der Einrichtung „Zebraklause“ und Kiosk am Spielplatz liegt dem Zoo ein Vertrag vor, dieser ist jedoch nicht vom Pächter unterschrieben.
Für die Einrichtung Kiosk Osteingang liegt kein Pachtvertrag vor. Für beide Objekte ist ein ordnungsgemäßer Pachtvertrag zu schließen.

PF 43

Im Jahr 2003 erfolgte durch die SWM eine fehlerhafte Berechnung der Stromlieferungen. Der durch den Zoo gezahlte, erhöhte Betrag wurde bisher nicht wieder eingefordert.

Für die Lieferung von Strom wurde dem Zoo durch die SWM im Mai 2003 der Betrag von 4.040,52 EUR fehlerhaft in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde der SWM gutgeschrieben. Im Juni erfolgte die korrekte Rechnungslegung in Höhe von 2.232,22 EUR, auch dieser Betrag wurde der SWM überwiesen. Eine Gutschrift über den fälschlicherweise gezahlten Betrag war nicht festzustellen. Der Verbleib des Betrages von 4.040,52 EUR muss dringend eruiert werden.

PF 44

Im Auftrag des Zoos wurden zwei Niederflurbahnen der MVB mit identischer Werbung versehen. Die Straßenbahnwerbung erfolgt jedoch zu unterschiedlichen Konditionen.

Zwischen der DSM Außenwerbung GmbH und dem Zoo wurde 1998 ein Vertrag über die Rumpfflächenwerbung an einer Niederflurbahn geschlossen. 2003 erfolgte der Vertragsabschluss über Werbung auf einer zweiten Niederflurbahn zu

verbesserten Konditionen. Es gab keine Verhandlungen, die Konditionen für den ersten Vertrag zu verbessern.

PF 45

Die Auswahl der Auftragsvergabe für Bewachung und Geldtransport ist mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Für die Erbringung der Leistungen Bewachung und Geldtransport wurden Angebote der Firmen Condor, Kötter und Group4Falck eingeholt. Die Angebote der Firmen Condor und Kötter sind vergleichbar, das Angebot der Firma Group4Falck nicht. Group4Falck bot Pauschalpreise für Leistungsmengen ohne jedoch den Zeitaufwand zu benennen. Den Zuschlag erhielt die Firma Group4Falck.

PF 46

Der Bezug von Literatur erfolgt nicht über die Verwaltungsbibliothek.

Zeitschriften und Bücher bezieht der Zoo nicht über die Verwaltungsbibliothek sondern direkt vom Verlag bzw. von der Buchhandlung. Grundsätzlich ist aber Literaturbeschaffung Aufgabe der Verwaltungsbibliothek auch unter dem Aspekt der Rabattierung und Einsparung von Versandkosten.

PF 47

Privattelefonate von Mitarbeitern wurden nicht abgerechnet.

Von Mitarbeitern geführte Privattelefonate wurden nicht abgerechnet. Identifikationsnummern für die Mitarbeiter liegen bereits vor, jedoch wurde die Schaffung der technischen Voraussetzungen nicht weiterbetrieben. Der finanzielle Aufwand für Privattelefonate kann nicht beziffert werden. Eine Anweisung, die Privattelefonate explizit verbietet, ist nicht bekannt.

PF 48

Der Leasingvertrag Server Zoo wurde über die Laufzeit hinaus bedient.

Mit Datum 01.05.2001 wurde durch den Zoo ein Leasingvertrag zur Nutzung eines Servers geschlossen. Dieser Vertrag hätte nach 32 Monate fristgerecht gekündigt werden können, die Kündigung erfolgte jedoch erst nach 40 Monaten.

PF 49

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zoo und der SWM zur Zahlung eines finanziellen Ausgleiches wurde nicht erfüllt.

Für das Jahr 2001 wurde erstmalig ein Kooperationsvertrag zwischen dem Zoo und der SWM bezüglich einer Rabattgewährung für die Zoo Familienjahreskarte bei Vorlage der SWM-Card geschlossen. Der Vertrag beinhaltet u. a. eine Ausgleichszahlung der SWM an den Zoo in Höhe von jährlich 4.000,00 DM (2045,17 EUR). Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtinanspruchnahme des Kündigungsrechts.
Eine Kündigung oder Änderung des Vertrages erfolgte von keinem Vertragspartner, trotzdem erfolgte keine weitere Ausgleichszahlung durch die SWM obwohl die Gewährung des Rabattes noch immer erfolgt. Andersartige Veranstaltungen im Zoo in Zusammenarbeit mit der SWM stehen für das RPA nicht mit dem Kooperationsvertrag in Zusammenhang. Die Rabattgewährung bei Vorlage der SWM-Card hat jedoch noch Bestand.

PF 50

Stornierung des Auftrages Zootierlexikon an Druckhaus Köthen wegen Neugestaltung des Einbandes.

Am 02.10.03 und 28.10.03 wurde dem Druckhaus Köthen der Auftrag zur Herstellung von 1.500 Stück des Zootierlexikons erteilt. Dieser Auftrag wurde am

12.11.03 storniert, da der Umschlag neu gestaltet wurde. Die dem Druckhaus Köthen bis dato entstandenen Kosten in Höhe von 994,03 EUR wurden zu Lasten des Zoos bezahlt.

PF 51

Der Jahresbericht „Felis“ wird nicht kostendeckend verkauft.

Für die Erstellung des Jahresberichtes Felis (Zootierlexikon) beträgt der Aufwand je Heft ca. 6,00 EUR, die Einnahme bei Verkauf eines Heftes jedoch 3,00 EUR.

PF 52

Vereinbarung über Beratungsleistungen zum Elefantentraining wurde ohne konkret definierten Leistungsnachweis geschlossen.

Zwischen dem EB Zoo und Herrn Behring wurde für 2004 ein Vertrag über Beratungsleistungen zum Elefantentraining und Mitwirkung an der Planung des Projektes Africambo geschlossen. Der Vertrag sieht eine monatliche an Herrn Behring zu zahlende Pauschalvergütung von 1.000,00 EUR vor. Die durch Herrn Behring zu erbringenden Leistungen wurden beschrieben, jedoch ohne Zeitaufwand oder Leistungsumfang zu definieren. Eine korrekte Abrechnung ist nicht möglich.

Die vorangestellten Prüffeststellungen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betrachtet, lassen erkennen, dass der EB Zoo versäumte, die durch Verträge per se gegebenen Möglichkeiten der Verbindlichkeit und Einforderung, Kündigung und konkreten Ausgestaltung nicht in entsprechendem Umfang nutzte.
Die für den EB Zoo existierenden sowie künftige Verträge sollten auch bei dezentraler Bearbeitung zumindest in der Überwachung in die Verantwortlichkeit eines Mitarbeiters gestellt werden.

7 Betriebsform

Der Zoo Magdeburg wird derzeitig als Sondervermögen der LHM in der Form eines Eigenbetriebes geführt.

Im Zuge derzeitig bestehender konzeptioneller und auf Wirtschaftlichkeit orientierter Weiterentwicklungsbestrebung, stellt sich der Zoo das Ziel, im Range einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu einer veränderten strategischen Ausrichtung zu gelangen. In der Drucksache, DS0551/04, zu welcher eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, sind die näheren Einzelheiten dargestellt und erläutert.

Nach § 116 Abs. 1 GO LSA *„... darf die Gemeinde sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn*

1. *ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,*

2. *wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf und*

3. *sie im Rahmen des § 123 nachweist, dass sie den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann.“*

Für die beabsichtigte Konvertierung in ein Unternehmen, welches in privater Rechtsform geführt wird, setzt § 117 Abs. 1 GO LSA Restriktionen. Danach darf eine solche Umwandlung nur dann erfolgen, wenn

„ 1. Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 vorliegen und der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,

2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird

3.die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch den Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,

5. die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,

6. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.“

Im Falle der Absicht, einen Eigenbetrieb in die Rechtsform nach privatem Recht , GmbH, zu verändern, ist nach § 123 Abs. 1 GO LSA *„eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personellen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen.“*

Gem. § 117 Abs.1 Nr. 1 GO LSA wird die Form eines Eigenbetriebes oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber einer GmbH bevorzugt, wenn eine GmbH diese Aufgabe nicht besser erfüllen kann. Die Gründe für die Bevorzugung u.a. eines Eigenbetriebes liegen in der stärkeren Einflussnahme des Gemeinderates.

Besteht dennoch der Wille, den Zoo in eine gGmbH umzuwandeln, ist nachzuweisen, dass die gGmbH wirtschaftlicher als der Eigenbetrieb geführt werden kann. Die Vorteile Eigenbetrieb/GmbH sind gegenüberzustellen und einer Wertung zu unterziehen, so wie es § 123 GO LSA verlangt.

Zur Unterstützung unserer Bewertung geben wir nachfolgend Hinweise zur

- Kostendeckung,
- der Darlehensbürgschaft,
- der Personalwirtschaft und
- des Rechnungswesens.

Für eine gGmbH gilt als besondere Heraushebung, dass sie kostendeckend zu wirtschaften hat! Als problematisch steht demgegenüber der Fakt, dass der Zoo für seine zukünftige Betriebsform als gGmbH einen jährlichen städtischen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 3,4 Mio. EUR bis 2009 vorsieht bzw. kalkuliert. Bei dieser Strategie sei erlaubt einzuschätzen, ein Eigenbetrieb könnte gleichermaßen ebenso mit einem Betriebskostenzuschuss geführt werden, was in der Vergangenheit auch so der Fall war.

Im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung muss sichergestellt werden , dass der öffentliche Zweck in der gGbmH bzw. im Eigenbetrieb erfüllt wird. Bei einer gGmbH hat die Gemeinde über diese Regelungen hinaus nur noch beschränkten Einfluss.

Der Einfluss der Gemeinde muss dauerhaft hinsichtlich der Mitbestimmung und Kontrolle für grundlegende Entscheidungen gegeben sein. Der § 117 Abs. 1 Nr. 3

verlangt von den Gemeinden, auf keine ihrer Einflussmöglichkeiten zu verzichten. So müsste im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung geregelt werden, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Rates bedürfen.

Neben dem jährlichen Betriebskostenzuschuss in der Höhe von 3,4 Mio. EUR erwartet der Zoo weiterhin die Übernahme einer Darlehensbürgschaft über insgesamt 13,9 Mio. EUR.
Da die Landeshauptstadt Magdeburg ihren Haushalt konsolidieren muss, erscheint eine solche Darlehensbürgschaft gem. § 117 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 6 GO LSA als unangemessen.

Nach § 117 (1) Nr. 5 i. V. m. Nr. 6 GO LSA sollen die Einzahlungsverpflichtungen (jährlicher Betriebskostenzuschuss 3,4 Mio. EUR bis 2009 und 4 Mio. Investitionskostenzuschuss von 2006 bis 2009) im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt stehen. Die Stadt darf sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Da die Stadt alleiniger Gesellschafter sein wird, können auf sie Nachschussforderungen zukommen, die der städtischen Leistungsfähigkeit entgegenstehen.

Nach unserer Beurteilung lassen sich deshalb bei stringenter Würdigung der GO LSA die weiteren Vorhaben des Zoos in der Form eines Eigenbetriebes realisieren.

Wesentliche Unterschiede zwischen einem Eigenbetrieb und einer GmbH bestehen in Hinsicht der Personalwirtschaft.

Hier ist herauszuheben, dass der Eigenbetrieb keine eigene Personalhoheit besitzt; der Arbeitgeber ist die Kommune.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes werden nach BAT-O / BMTG-O entlohnt. In Abstimmung mit der Gewerkschaft sind aber Haustarife aushandelbar.

Die GmbH verfügt über eine eigene Personalhoheit und ist Arbeitgeber. Bei Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband können alternative Tarifverträge abgeschlossen werden. Es können leistungsbezogene Lohnanteile gezahlt werden.

Gemäß DA 20/07 Pkt. 4 bedienen sich die Eigenbetriebe im Rahmen der laufenden Verwaltung der vorhandenen Leistungsangebote der Ämter und ihrer Einrichtungen gegen Kostenersatz.
Bei einer Umwandlung des Eigenbetriebes in eine gGmbH müssen die Aufgaben entweder vom Zoo selber oder durch einen Dritten erfüllt werden. Hier wiederum wäre ein Kostenvergleich erforderlich. Auch wenn die Leistungen dann für den Zoo entfielen, änderte sich der von der Stadt für diese Aufgaben vorgehaltene Personalbestand vorerst nicht.

Im Rechnungswesen wird sowohl im Eigenbetrieb als auch in der GmbH die kaufmännische Buchhaltung angewandt.

In beiden Betriebsformen sollten sowohl die Kosten(stellen)rechnung und ein betriebsinternes Controlling üblich sein. Ebenso ist die jeweilige Eröffnungsbilanz und der zu Beginn eines Wirtschaftsjahres vorzulegende Erfolgsplan in beiden Formen vorgesehen.

Die für Eigenbetriebe und GmbH übliche Kostenrechnung und ein betriebsinternes Controlling werden derzeit im Zoo nicht durchgeführt. Bereits hier könnten Schwachstellen bei der Betriebsführung erkannt werden.

Die wirtschaftliche Flexibilität kann in beiden Formen gleichermaßen gegeben sein, lediglich im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und im Rahmen von auszusprechenden Haushaltssperren wird der Eigenbetrieb möglicherweise stärker belastet. Aber auch die GmbH, die jährlich Betriebskostenzuschüsse erhält, wird von diesen Beschränkungen nicht ganz verschont werden.

Zur Argumentationsunterstützung benennen wir betreffs der Organisation beider Betriebsformen hinlänglich bekannte Fakten:

1. Der **Eigenbetrieb** ist in seiner Selbständigkeit als öffentlich-rechtliche Betriebsform durch das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung begrenzt. Er ist juristisch unselbständig. Der gesetzliche Vertreter ist der Oberbürgermeister. Die **gGmbH** ist als eigene Rechtspersönlichkeit selbständig. Sie hat eine selbständige Geschäftsführung.

2. Der Stadtrat übt seine Kontrolle mit seiner direkten politischen Einflussnahme auf den **Eigenbetrieb** aus. Die Kontrolle der **gGmbH** erfolgt über Ratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung. Die politische Einflussnahme auf die gGmbH ist geringer als beim Eigenbetrieb.

3. Im **Eigenbetrieb** ist eine flexible Mittelbewirtschaftung grundsätzlich möglich, jedoch durch den verbindlichen Wirtschaftsplan eingeschränkt. In einer **gGmbH** ist die Mittelbewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen flexibel. Allerdings muss auch hier der Wirtschaftsplan rechtzeitig bei der Gemeinde vorliegen, um den zu erwartenden Betriebskostenzuschuss rechtzeitig in den Haushaltsplan der LHM aufnehmen zu können.

4. Für beide gilt, die Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist durch Ratsbeschluss möglich. Das bewegliche Vermögen ist auf jeden Fall übertragbar. Die Übertragung von unbeweglichem Vermögen bedarf der genauen Prüfung.

5. Für die Ermittlung der Steuern ist es unter Umständen unerheblich, in welcher Rechtsform der Zoo geführt wird. Lediglich unter Beachtung des § 4 Nr. 20 a und b UStG könnten sich Umsatzsteuerbefreiungstatbestände ergeben oder versagt werden.

6. Der **Eigenbetrieb** hat gegenüber einem Regiebetrieb (Amt) einen größeren Gestaltungsspielraum, wobei die Flexibilisierung des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung begrenzt ist. Die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der **gGmbH** sind weitreichender als beim Eigenbetrieb (Flexibilisierung des Personaleinsatzes, Personalentwicklung).

7. Die Investitionsmöglichkeiten im **Eigenbetrieb** sind flexibel, aber durch externe Einflüsse auf den Vermögensplan eingeschränkt. Das Investitionsgeschehen bei der **gGmbH** wird nur durch Satzung und rechtliche Rahmenbedingungen eingeschränkt.

8. Die Mitbestimmung im **Eigenbetrieb** regelt das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, während bei der **gGmbH** unter Umständen das Betriebsverfassungsgesetz hierzu heranzuziehen ist.

9. Im **Eigenbetrieb** haften im Außenverhältnis weder der Betriebsleiter noch die Mitarbeiter. Die Gemeinde haftet uneingeschränkt. In der **gGmbH** ist im Außenverhältnis die persönliche Haftung des Geschäftsführer beschränkt (z. B. bei Fahrlässigkeit). Die Mitarbeiter haften persönlich nicht. Die Haftung begrenzt sich auf das Gesellschaftsvermögen.

10. In einem **Eigenbetrieb** werden Spezialkräfte für die Buchhaltung benötigt. Außerdem fallen begrenzte Kosten für Wirtschaftsprüfer an. Die **gGmbH** hat gegenüber dem Eigenbetrieb einen deutlich höheren Personalbedarf (Buchhaltung, Kostenrechnung). Der Finanzbedarf erhöht sich um regelmäßige Kosten für externe Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und ähnliche Berufsgruppen.

Zur Frage der Betriebsform geben wir abschließend folgende Bewertung ab:

- **Für die weitere Befassung und den Entscheidungsgang in der Sache, in welcher Betriebsform der Zoo zweckgerechter weiterzuführen wäre, sind die Ergebnisse zur Analyse nach § 123 GO LSA von entscheidender Bedeutung. Nach unserem Kenntnisstand liegt eine derartige Analyse noch nicht vor, weshalb wir die in der DS0551/04 auf der Seite 8 abgegebene Erklärung zur künftigen Rechts- und Organisationsform der Betreibung des Zoos, „nach Abwägung sämtlicher Aspekte ist die gGmbH gegenüber dem bisherigen Eigenbetrieb die geeignetere Form für die notwendige organisatorische und personeller Restrukturierung sowie die Hebung von diversen Effizienzsteigerungspotenzialen und die Durchführung der erheblichen zukunftsorientierten Investitionen.“ sehr indifferent und als nicht ausreichend bewerten.**

- **Die betriebswirtschaftliche Exponierung führt zur Erkenntnis, dass eine 100%ige Kostendeckung im Zoo in einem mittelfristigen Zeitrahmen nicht zu erwarten ist. Auch wird der Zoo Magdeburg nicht ohne beachtliche städtische Betriebskostenzuschüsse auskommen. Wir empfehlen deshalb, die Betriebsform als „Eigenbetrieb“ bestehen zu lassen, insoweit die benannten Fakten sich nicht verändern.**

Die vorangestellte Empfehlung steht überdies auch im Einklang mit den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern im Schriftsatz vom 24. 09. 04, wo unter Pkt. 3a, Seite 5 des o. g. Schreibens deutlich skaliert ist, dass kommunale Einrichtungen grundsätzlich voll durch Entgelte und Zuschüsse Dritter zu finanzieren sind, städtische Betriebskostenzuschüsse sind weitestgehend zu reduzieren.

8 Zusammenfassung

Die Befassung der der Prüfung in den ausgewählten Prüfungsbereichen zugrundeliegenden Prüfungsgegenstände führte zu detaillierten Prüffeststellungen. Überdies nutzten wir die Möglichkeit, ergänzend zu den Prüffeststellungen auch Empfehlungen in der Sache auszusprechen, sowie beratende Hinweise zu geben, die insbesondere für noch folgende Entscheidungsprozesse als Unterstützung zu werten sind.

Das grundsätzliche Prüfergebnis besteht darin, in dem gesetzliche Maßgaben, Vorschriften, Bestimmungen und Tarifverträge nicht in jedem Fall eingehalten und angewandt und die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln nicht im erforderlichen Maße beachtet worden sind.

Als signifikantes Ergebnis ist im Bereich Planungsleistungen hervorzuheben, dass erbrachte und bereits vergütete Leistungen verworfen wurden. Kritisch angemerkt wird besonders der finanzielle Aufwand für die Planungsleistungen des Dickhäuterhauses in Höhe von 398.384,22 EUR. Die Planung wurde verworfen, da sie wie in der Drucksache 0314/04 begründet, den EU-rechtlichen „Haltungsrichtlinien“ nicht Rechnung tragen. Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, welches Konzept dem ursprünglichen Planungsauftrag zu Grunde lag. Wenn dieses nicht ein Konzept zur Erhaltungszucht war, wurde die Planung nicht verworfen auf Grund des Verstoßes gegen die Haltungsrichtlinien, sondern wegen der Neuausrichtung des Zoos.

Durch die Inanspruchnahme von Leistungen externer Berater wie Steuerbüros, Organisationsberater, Rechtsanwälte für Organisationsanalysen, Beratungsleistungen und Wirtschaftlichkeitsstudien wurden beträchtliche Kosten in der Höhe von 139.676,80 EUR verursacht. Hier wären durchaus bei zielgerichteter Inanspruchnahme von Ämtern oder Stabsstellen der LHM Einsparungen zu erzielen gewesen.

Bei den Investitionen waren vom Eigenbetrieb Zoo die bestehenden gesetzlichen Regelungen und hier insbesondere § 10 Abs. 2 und 3 GemHVO ungenügend beachtet worden. Des Weiteren empfehlen wir zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die Erarbeitung konkreter Anweisungen bzw. Richtlinien zur Vorgehensweise.

Im Bereich des Vergabewesens waren bezüglich der Beachtung der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und für freiberufliche Leistungen (VOF) unterschiedliche Bewertungen zu treffen.
Während sich z. B. bei der Vergabe von Leistungen nach VOL keine Beanstandungen ergaben, wurde bei der Beauftragung von Planungsleistungen nicht beachtet, dass ab einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR Nettohonorar die VOF hätte angewendet werden müssen und entsprechende Beschlussfassungen des Stadtrates erforderlich gewesen wären.

Die Prüfergebnisse betreffs des Finanz- und Kassenwesens sowie zu nicht sachgerechten Ausgaben verdeutlichen verschiedene Verstöße gegen die Gemeindekassenverordnung und die Eigenbetriebssatzung. Als Beanstandungen seien hier die nicht zeitnahe Buchung der Belege, die über Jahre verspätete Erstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte und die mangelhafte Bearbeitung des Mahnwesens aufgeführt. Vertretungsregelungen zur Gewährleistung eines zeitnahen Belegdurchlaufes sind nicht statuiert, aber stringent erforderlich.

In Auswertung der vorjährigen Kassenprüfung wurde im August 2004 eine neue Dienstanweisung des EB Zoo in Kraft gesetzt. Mit dieser Dienstanweisung wird jedoch der personellen Trennung der Bearbeitung von Zahlungsverkehr und Buchführung noch nicht Genüge getan.
Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, die Umsetzung der DA zu einem späteren Zeitpunkt in Augenschein zu nehmen.

Im Personalbereich wurden tarifliche Vorschriften nicht oder nur teilweise eingehalten, was zur Beurteilung führte, dass eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung nicht durchgängig gegeben war. Diese Bewertung findet seine Bestätigung im Wesentlichen darin, dass durch die außertarifliche Zahlung monatlich Mehrausgaben in Höhe von 762,31 EUR entstehen, Stellen ausgeschrieben wurden, ohne dass dafür eine Ermächtigungsgrundlage vorlag, Stellenbeschreibungen aus dem Jahr 1993 in verschiedenen Fällen den Tätigkeitsbereich einzelner Mitarbeiter nicht mehr umfassen, in einigen Fällen Zeit- und Erschwerniszuschläge gezahlt wurden, die gegen das geltende Tarifrecht verstoßen.

Eine wesentliche Belastung der Personalkosten erfolgt durch die zusätzliche Besetzung und Überbewertung der Stellen Marketingassistentin und wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Das Vertragswesen des Zoos befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in einem nicht befriedigenden Zustand, die Pflege war verbesserungswürdig. Es ist aber zu konstatieren, dass sich unmittelbar nach der Neubesetzung der kaufmännischen Leitung die Gestaltung des Vertragswesen positiv änderte.

Mit dem Wechsel der Betriebsleitung im Jahr 2003 einher folgten Überlegungen zu einer neuen fachlichen Neuausrichtung des Eigenbetriebes Zoo, was in den noch nicht entschiedenen „Visionen 2004+“ seinen Ausdruck findet. Die spezifische und neue Orientierung der Ausrichtung zu einem Zucht- und Artenschutzzentrum bedingte folglich, dass bereits vollzogene Aufwendungen für Planungen und Investitionen in Größenordnungen verworfen wurden und nunmehr zur Umsetzung der „Visionen 2004+“ in erheblichen Umfang neue Investitionen, aber auch wiederum neue Planungsleistungen, getätigt werden müssen.
Die im gutachtlichen bzw. beratenden Sinne erfolgte Befassung zur Frage der Betriebsform führt zum Ergebnis, dass die hier noch zu treffenden Entscheidungen stringent davon abhängig zu machen sind, inwieweit konkrete analytische Fakten und Aussagen nach § 123 GO LSA beigebracht werden. Das vorliegende Material

bewerten wir deshalb als nicht ausreichend. In Bezug zur Erkenntnis, der Zoo Magdeburg wird mindestens mittelfristig ohne beachtliche städtische Betriebskostenzuschüsse seine wirtschaftliche Disponibilität nicht manifestieren können und dabei immer noch einen deutlichen minderen Kostendeckungsgrad ausweisen, gelangen wir zur Empfehlung, vorerst die Betriebsform „Eigenbetrieb“ bestehen zu lassen, sofern sich nicht deutlich die wirtschaftlichkeitsprägenden Indikatoren positiv verändern. In diesem Kontext sind insoweit die mit dem Konzept – Visionen 2004+ - zur Attraktivitätssteigerung des Zoos auferlegten Investitionen von ca. 20 Mio. EUR, bei Würdigung der laufenden Haushaltskonsolidierung der LHM , eher als kritisch zu bewerten.

Magdeburg, den 29.10.2004

Krafczyk	Klapperstück	Lukannek
Amtsleiter	Leiter Team I	Leiter Team II
RPA		

9 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Investitionen 1991-2004

lfd. Nr.	Vorhaben	Jahr	Summe (DM bzw. EUR)
1	Freigehege Affen	1991	143.484,00
2	Freigehege Guanako	1991	80.845,00
3	Reko Wärmeerzeuger	1991	402.364,13
4	Wärmeversorgungsnetz	1991	256.581,31
5	Giraffenhaus	1991	2.400.000,00
6	Sanierung Gehwege	1993	99.365,85
7	Sanierung Wassergeflügelteich	1994 - 1997	1.999.514,00
8	Wegebau	1994	55.015,48
9	Holzbauarbeiten (Schrotebrücke)	1994	85.044,92
10	Öffentliche Toiletten	1995	54.202,40
11	Pinguinanlage	1998	76.806,73
12	Solarthermie 2000	1998	218.067,02
13	Exotenhaus	1998	73.860,00
14	Warzenschweinhaus	1998/99	117.689,12
15	Pinguinanlage	1998/99	75.190,00
16	Flamingohaus	1998/99	301.778,78
17	Menschenaffenhaus	1999	6.746.372,41
18	Großkatzenhaus	1999	410.542,55
19	Tigeranlage	2000	303.003,05
20	Heizung Affenatrium	2000	60.702,20
21	Holzsteg Tigeranlage	2001	96.896,60
22	Löwenhaus	2001	721.946,61
	Summe		14.606.272,16 DM
	Summe		**= 7.468.068,00 EUR**

Fortsetzung Anlage 1: Investitionen 1991-2004

lfd. Nr.	Vorhaben	Jahr	Summe (DM bzw. EUR)
23	Krallenaffenhaus	2001	27.588,85
24	Muntjakhaus	2001	19.824,61
25	Schneeleopardenanlage	2001/02	69.347,25
26	Ostkasse	2001	75.532,72
27	Südkasse	2001	7.921,95
28	Souvenirshop	2001	14.042,49
29	Rothundhaus	2002	58.477,75
30	Außenanlagen (allgemein)	2001/02	341.368,90
31	Tierunterkünfte (allgemein)	2002	450.767,71
	Summe		**8.457.407,88 EUR**

Anlage 2: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalausgaben - Ist -	Erläuterungen
1999	4.045.763,00 DM (2.068.565,00 EUR)	Zoo wurde noch als Amt geführt.
2000	4.363.623,00DM (2.231.085,09 EUR)	Der Eigenbetrieb Zoo wurde gebildet.
2001	4.753.328,00 DM (2.430.338,47 EUR)	
2002	2.469.022,51 EUR	
2003	2.647.160,69 EUR	

Anlage 3: Vergebene Planungsleistungen 2000 bis 2004

Jahr	Titel	Büro	Vertragswert
2000	Planungsunterlagen Tigeranlage	Mildner+Wille	11.959,96 DM
2000	Planungsunterlagen Tigeranlage Holzsteg	Mildner+Wille	2.000,00 DM
2001	Planung Manulanlage	Heide	3.000,00 DM
2002	Krallenaffenhaus	Iris Eckart	1.050,00 EUR
2002	Planung Tapirhaus	Iris Eckart	5.150,00 EUR
2002	Planung Lüftung MEMA	Döhler	30.452,00 EUR
2002	Planung Chinaleopardenhaus	Baumert	10.000,00 EUR
2002	Statik Schneeleopardenanlage	Wille	2.055,06 EUR
2002	LP 1-4 Sanierung und Erweiterung Dickhäuterhaus	Arge Heide/Wille/Döhler	299.500,00 EUR
2003	Planungsleistungen Menschenaffenhaus	Schenk	4.803,69 EUR
2003	Planungsleistungen Menschenaffenhaus (Holzschutzgutachten)	Schenk u. Tappe	3.727,08 EUR
2003	Planungsleistung Besuchersteg Menschenaffenhaus	Schenk u. Tappe	4.024,52 EUR
2003	LP 8 Menschenaffenhaus	Schenk u. Tappe	2.836,00 EUR
2003	Planung Brücken	Wille	7.870,00 EUR
2003	Planung Mutterbox Giraffenhaus	Thate	2.099,60 EUR
2003	Ausrüstung für Außenanlage Menschenaffenhaus	Döhler	20.134,00 EUR
2003	Mängelbeseitigung Technische Anlagen Menschenaffenhaus	Döhler	9.320,00 EUR
2003	Brandschutzkonzept Menschenaffenhaus	FIROSEC GmbH	2.500,00 EUR
2003	LP 1-2 Außenanlagen Menschenaffenhaus	Rasbach-Architekten	41.000,00 EUR
2003	Architekturleistungen Menschenaffenhaus (Gebäudesanierung u. Außentiergehege)	Berger u. Partner	22.747,92 EUR
2004	Machbarkeitsstudie Africambo (Elefantenanlage)	Dan Pearlman	34.800,00 EUR
2004	Planung Giraffenhaus	Thate	3.884,78 EUR